

Rechtsgrundlagen Absenzenwesen, disziplinarische Massnahmen

Disziplin,
Massnahmen

BerG¹

Art. 17¹ Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen.

² In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung

a der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion beantragen, den Lehrvertrag aufzuheben,

b in Vollzeitschulen den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen.

³ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

Absenzen

BerV²

Art. 51¹ Lernende besuchen den Unterricht gemäss Stundenplan. Die Schulleitung kann die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Stundenplans für obligatorisch erklären. Die Interessen der Lehrbetriebe sind zu berücksichtigen.

² Für voraussehbare Absenzen ist rechtzeitig bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einzureichen.

³ Nicht voraussehbare Absenzen sind bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich zu begründen.

⁴ Bei unentschuldigten Absenzen können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.

Disziplin,
Massnahmen

BerV

Art. 54¹ Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen. Sie benachrichtigen spätestens bei wiederholten disziplinarischen Verstössen den Lehrbetrieb, die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts sowie die gesetzliche Vertretung der Lernenden.

² Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen.

³ Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Die Betroffenen arbeiten in dieser Zeit im Lehrbetrieb. In Vollzeitschulen muss die Schulleitung für eine andere zweckmässige Beschäftigung sorgen.

⁴ In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung auch ohne vorhergehenden temporären Ausschluss

a der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts beantragen, den Lehrvertrag aufzuheben,

b in Vollzeitschulen den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen.

⁵ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.



Gebühren

BerV

Art. 55 ¹ Die Erteilung eines schriftlichen Verweises ist gebührenpflichtig. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (BSG 154.21)

² Bei Lernenden von Brückenangeboten werden keine Gebühren erhoben.

Verwaltungsrechtspflege

BerG

Art. 55 ¹ Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Verwaltungsbeschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)(BSG 155.21) angefochten werden.

³ Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann Einsprache bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.

⁴ Beschwerden gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft.

Bern, März 2006/ud

¹ Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung [BerG]

² Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerV]